



**Nachtrag vom 05.11.2014
zu Tabelle A1a, Merkblatt Altlasten 1**

Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) aus dem Jahr 1999 enthält in Anhang 2, Punkt 1.4 für den Pfad Boden – Mensch Prüfwerte für

Benzo(a)pyren als Einzelsubstanz.

Benzo(a)pyren kommt allerdings in der Umwelt nicht einzeln, sondern im Gemisch mit anderen Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) vor. Für die Bewertung von PAK-Gemischen kann der Benzo(a)pyren-Prüfwert der BBodSchV deshalb nicht herangezogen werden, da er die Wirkungen anderer PAK nicht berücksichtigt.

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchV sind fehlende Prüf- und Maßnahmenwerte nach im Bundesanzeiger Nr. 161a vom 28.08.1999 veröffentlichten Methoden abzuleiten. Dies ist im Auftrag des Umweltbundesamtes geschehen (FoBiG 1999, 2004).

Folgende Prüfwerte wurden für **Benzo(a)pyren als Leitsubstanz für PAK-Gemische** abgeleitet (*in mg / kg Trockenmasse Feinboden*):

Kinderspielflächen	Wohngebiete	Park- und Freizeitanlagen	Industrie- und Gewerbegrundstücke
0,5	0,5	1,0	5,0

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sind diese Werte bis auf weiteres in Bayern als Prüfwerte für die Bewertung von PAK-Gemischen anzuwenden.

Bei Überschreiten o.g. Werte ist im Rahmen der Orientierenden Untersuchung (OU) der Gefahrenverdacht bestätigt.

Zur Berechnung von Einzelfall-Maßnahmenwerten im Rahmen der Detailuntersuchung (DU) sind in der Regel zusätzlich Untersuchungen zur Resorptionsverfügbarkeit erforderlich.